



# Landkreis Görlitz

## Vorlage Nr. BV/170/2026

Geschäftsbereich  
Dezernat II

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	24.02.2026	Vorberatung	nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	05.03.2026	Entscheidung	öffentlich

**TOP**            **Maßnahmeplanung im Teilfachplan V.A – Leistungen nach §§ 11-14 und 16 SGB VIII ab 01.01.2026**  
**- Änderung der Maßnahmeplanung zur Jugendverbandsarbeit**

Dr. Stephan Meyer  
Landrat

### **Beschlussvorschlag**

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Görlitz beschließt im Rahmen der Jugendhilfeplanung für die Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendverbandsarbeit/ Jugendsozialarbeit/ erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Familienbildung des Landkreises Görlitz auf Grundlage der Förderkonzeption (Teilfachplan V A 5.1-5.3), vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, die Maßnahme „Jugendverbandsarbeit“ des Jugendring im Landkreis Görlitz e. V. für den Planungszeitraum ab 01.01.2026.

## Begründung

In seiner Sitzung am 13.06.2024 beschloss der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Görlitz die Maßnahmeplanung für präventive Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit/ erzieherischen Kinder- und Jugendschutz und Familienbildung im Rahmen der Jugendhilfeplanung des Landkreises Görlitz für den Planungszeitraum ab 2025.

Damit verfügt der Landkreis Görlitz über ein vielfältiges, bedarfsgerechtes und breit gefächertes Angebot an Projekten in der Kinder- und Jugendarbeit, der Verbandsarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Familienbildung.

Gemäß § 71 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 SGB VIII hat der Jugendhilfeausschuss über die Förderung der freien Jugendhilfe, insbesondere „im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel“ das Beschlussrecht.

Aus der mit den Beschlüssen Nr. 145/2024 bis 150/2024 vom 13.06.2024 beschlossenen Maßnahmeplanung und den verfügbaren Mitteln des Freistaates Sachsen (Jugendpauschale) und kommunalen Haushaltsmitteln sind die Beschlüsse auf Förderung im Förderjahr 2026 zu fassen.

Der Beschluss JHA 150/2024 zur Umsetzung der Verbandsarbeit wurde mit Beschluss 035/2025 in der Sitzung vom 22.05.2025 aufgehoben und ein Verfahren für das Jahr 2025 beschlossen.

Für das Jahr 2026 hat ein neu gegründeter Träger, Jugendring Landkreis Görlitz e.V., beantragt, die Verbandsarbeit durchzuführen.

Voraussetzung für die Förderung ist die formale Feststellung der Förderfähigkeit der Maßnahme nach § 74 Abs. 1 SGB VIII. Derzeit ist der Stand der Prüfung folgender:

### **Prüfung § 74 Abs. 1 SGB VIII**

Nr. 1 die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a Abs. 1 gewährleistet und grundsätzlich zur Mitwirkung an Maßnahmen nach § 79a Abs. 2 bereit ist

- Fachliche Voraussetzung des Trägers: Einreichung Konzept
- Fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme: nicht gegeben, alle Stellen N.N. und damit nicht einschätzbar
- Selbstverpflichtung bzw. Vereinbarung zum Schutzauftrag § 8a SGB VIII noch nicht unterzeichnet

➔ **Fazit: noch nicht erfüllt, Voraussetzungen könnten herbeigeführt werden**

Nr. 2 die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet

- Verein befindet sich im Aufbau und kann noch keine Nachweise aus eigener Tätigkeit vorlegen durch z.B. betriebswirtschaftliche Auswertung und/oder Jahresabschlüsse
- Einschätzung erfolgt über die Prüfung folgender Fakten

#### **a) Qualifikation des Schatzmeisters**

- Schatzmeister verfügt über keine berufliche Qualifikation, die die offene Fragestellung befriedigt (Abschlüsse: Bachelor Medienmanagement, Master Publishing Management)
- Da nicht auf Jahresabschlüsse, Prüfbescheinigungen etc. zurückgegriffen werden kann, wäre ein Abschluss im buchhalterischen, steuerrechtlichen oder finanzrechtlichen Bereich aussagekräftig, dies ist nicht der Fall

#### **b) Erfahrungen des Schatzmeisters bzgl. der offenen Fragestellung, da dieser die Buchhaltung intern übernimmt**

- Schatzmeister verfügt über ehrenamtliche Erfahrung als Schatzmeister in der Jungen Union in 2jähriger Tätigkeit von 2023-2025 mit den Aufgaben Haushaltsplanaufstellung, Erstellung Jahresabschluss, Erstellung Rechenschaftsbericht
- Diese Tätigkeiten sind nicht aussagekräftig für die Fragestellung
- Haushaltsplanaufstellung und Erstellung des Jahresabschlusses sind wichtige, aber übergreifende Arbeiten, die bereits gebuchte Vorgänge zusammen fassen, Rechenschaftsberichte werden aufgrund der vorhandenen Ergebnisse erstellt  
Es fehlen beispielhaft folgende Tätigkeiten bzw. Informationen: Buchung der Geschäftsvorgänge, Prüfung der Zielerreichung von Maßnahmen in Form von Controlling, Form der Buchführung (Einnahme-Überschuss-Rechnung, doppelte Buchführung) und damit verbunden Aussagen zu Durchführung von Inventur, externe oder interne Jahresabschlusserstellung, Buchhaltungssoftware usw.

#### **c) Durch den Träger angebrachte Erfahrungen des Vorstandes durch Tätigkeit in anderen Vereinen, da auf dem Schatzmeister keine Alleinverantwortung liegt**

- Vereinsvorsitzende/r oder Geschäftsführer/in von anderen Vereinen zu sein hat in diesem Fall keine Auswirkung auf die offene Fragestellung, da eine Aussage in Bezug zur beantragten Maßnahme durch den § 74 SGB VIII verlangt wird

➔ **Fazit: Nicht erfüllt**

#### Nr. 3 gemeinnützige Ziele verfolgt

- Finanzamt hat die Satzung im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit geprüft und diese bestätigt.

➔ **Fazit: erfüllt**

#### Nr. 4 eine angemessene Eigenleistung erbringt

- Der Träger hat 8 % Eigenmittel eingeplant

➔ **Fazit: erfüllt**

## Nr. 5 die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet

- Erklärung über Verfassungstreue wurde eingereicht.

→ **Fazit: erfüllt**

Derzeit kann die in Nr. 2 verlangte wirtschaftliche Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen werden. Entsprechend der Kommentierung sind Belege und Abrechnungen zu erbringen (vgl. Frankfurter Kommentar, 8. Auflage). Dies kann erst nach mehrjähriger Tätigkeit erfolgen.

Würde der Beschluss gefasst werden, müsste der Träger gefördert werden, da er einziger Antragsteller speziell für die Jugendverbandsarbeit ist. Die Förderung kann jedoch nur an Träger erfolgen, die alle Kriterien von § 74 Abs. 1 SGB VIII erfüllen.

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss daher, diese Beschlussvorlage zurückzustellen.

### **Gesetzliche Grundlage:**

SGB VIII, insbesondere §§ 1, 11, 12, 13, 14, 16, 74 SGB VIII